

## I. Geltungsbereich, Allgemeines

1. Geschäftszweck ist die Beförderung oder die Vermittlung der Beförderung eiliger Sendungen und Personenbeförderungen. Soweit durch die nachfolgenden AGB nichts anderes geregelt ist, erfolgen die Beförderungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei internationalen Transporten mit Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen des Übereinkommens des Straßengüterverkehrs.
2. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

## II. Leistungen & Preise

1. Unsere Leistungen schließen das Abholen, den Transport und die Zustellung der Sendungen ein, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die transportsichere Verpackung der Sendung obliegt dem jeweiligen Auftraggeber. Schäden, die aus einer nicht transportsicheren Verpackung resultieren, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Vom Transport ausgeschlossen sind auch Güter, die Menschen- / Tierleben oder Transportmittel gefährden.
2. Wir sind vor der Annahme von Sendungen verpflichtet, den Inhalt zu überprüfen. Die Annahme stellt keinen Verzicht auf die Rechte aus § 410 HGB dar. Dies gilt auch für nach diesen Bedingungen ausgeschlossene Güter. Wird eine gefährliche oder ausgeschlossene Sendung zum Absender zurücktransportiert, haftet der Auftraggeber auch für die Kosten des Rücktransportes nach unseren jeweils gültigen Preisen.
3. Die Beförderung erfolgt in der Regel mit Kraftfahrzeug auf direktem Wege zum Empfänger. Die Beförderung erfolgt zeitlich auf schnellstmöglichem Wege zum Empfänger - unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Straßenverkehrsordnung sowie der jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnisse. Vereinbarungen oder Vorgaben von Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich.
4. Das für die Beförderung geschuldete Entgelt ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzüge zu zahlen. Zahlungsverzug tritt ohne anders lautende Zahlungsvereinbarung hinsichtlich der Forderungen aus der Beförderungsleistung und sonstigen Nebenleistungen ohne weitere Mahnung spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ein. Im Falle des Verzuges erheben wir Verzugszinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber 0,75% je angefangenen Monat. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten, ebenso wie der Nachweis, ein Verzugschaden sei überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe entstanden.

## III. Übernahme und Ablieferung

1. Die Übernahme und Auslieferung eines Auftrages erfolgt, sobald es die Verkehrslage und Disposition des Fahrzeuges gestattet. Mit der Übernahme des Beförderungsgutes beginnt der Lauf der Lieferfrist.
2. Zur Öffnung von Sendungen sind wir bei und nach Übernahme befugt und verpflichtet, sofern der Verdacht auf Gefahrgut oder einer sonst wie personen- oder umweltgefährdender Fracht vorliegt.
3. Laufzeitangaben sind grundsätzlich ohne rechtliche Gewähr. Bei Nichtzustellbarkeit verlängert sich die Lieferfrist um mindestens einen Tag.
4. Postwurfsendungen können auch in Briefkästen zugestellt werden, sofern sie als solche deklariert sind.
5. Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wurde oder die aus anderen Gründen nicht zugestellt werden konnten, werden an den Auftraggeber auf dessen Kosten gemäß unserer Preisliste zurückgesandt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

## IV. Bestimmungen für die Zollabfertigung

Der Auftraggeber hat alle zur Zollabfertigung erforderlichen Dokumente beizubringen. Mit der Vorlage der erforderlichen Dokumente bestätigt der Auftraggeber, dass alle Erklärungen, Export und Importinformationen wahrheitsgetreu und richtig sind. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass unrichtige und mit betrügerischer Absicht abgegebene Erklärungen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, einschließlich der Beschlagnahme und Verkauf der Ware haben können. Mit der Übergabe der Sendung an den Kurier werden wir, soweit dies zulässig ist, als Zollagenten mit der Zollabfertigung beauftragt. Wir werden als nomineller Empfänger zum Zwecke der Beauftragung eines Zollmaklers zur Abwicklung der Zollformalitäten eingesetzt. Zollstrafen, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlungen der Zollbehörden oder aufgrund der Nichtvorlage der erforderlichen Ausfuhrdokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen seitens des Auftraggebers oder des Empfängers entstehen, werden wir dem Empfänger gegebenenfalls mit erhobenen Zollgebühren und Steuern in Rechnung stellen. Falls der Empfänger seiner Zahlungspflicht nicht sofort nachkommt, haftet der Auftraggeber. Für die Zollabfertigung gelten unsere Tarifizuschläge gemäß Preisliste.

## V. Datenschutz

Wir sind berechtigt, Daten, die Sie im Zusammenhang mit unseren Dienstleistungen angegeben haben, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten und an andere Partnergesellschaften von RR Express auch grenzüberschreitend, weiterzugeben, soweit und solange dies für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angebote von uns oder Partnergesellschaften erfolgen. Sie sind mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen oder Zollbehörden, einverstanden.